

Überblick über die Anzeige- und Mitteilungspflichten

Absichtsanzeigen		
Erwerb	einer bedeutenden Beteiligung (§ 1 Abs. 9 KWG, § 7a Abs. 2 Satz 3 VAG)	§ 2c Abs. 1 Satz 1 KWG § 104 Abs. 1 Satz 1 VAG
Erhöhung		§ 2c Abs. 1 Satz 6 KWG § 104 Abs. 1 Satz 6 VAG
Verringerung		§ 2c Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 KWG § 104 Abs. 3 Satz 1 Alt.2 VAG
Aufgabe		§ 2c Abs. 3 Satz 1 Alt.1 KWG § 104 Abs. 3 Satz 1 Alt.1 VAG
Verlust	der Kontrolle über das Zielunternehmen	§ 2c Abs. 3 Satz 1 Alt.3 KWG § 104 Abs. 3 Satz 1 Alt.3 VAG
Ggf. Vollzugsanzeigen (nur auf Verlangen)		
Anzeige des Vollzugs von Erwerb, Erhöhung, Verringerung und Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung sowie des Verlusts der Kontrolle		§ 2c Abs. 1b Satz 7 KWG § 2c Abs. 3 Satz 3 KWG § 104 Abs. 1b Satz 6 und 7 VAG § 104 Abs. 3 Satz 3 und 4 VAG
Veränderungsanzeigen		
Anzeige des neu bestellten gesetzlichen o. satzungsmäßigen Vertreters o. neuen persönlich haftenden Gesellschafters		§ 2c Abs. 1 Satz 5 KWG § 104 Abs. 1 Satz 5 VAG
Ergänzende Mitteilungs- und Einreichungspflichten		
Mitteilung der Aufgabe der angezeigten Absicht, eine bedeutende Beteiligung zu erwerben oder zu erhöhen		§ 7 Abs. 1 InhKontrollIV
Mitteilung der Änderung der angezeigten Absicht, eine bedeutende Beteiligung zu erwerben oder zu erhöhen		§ 7 Abs. 2 Satz 1 InhKontrollIV
Einreichung aktualisierter Dokumente		§ 7 Abs. 3 Satz 1 InhKontrollIV
Mitteilung über die <i>Zulassung</i> des Inhabers einer bedeutenden Beteiligung als CRR-Kreditinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierhandelsunternehmen, Erst- oder Rückversicherungsunternehmen in einem anderen EU- oder einem EWR-Staat		§ 19 Nr. 1 InhKontrollIV

Mitteilung, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung <i>Mutterunternehmen</i> eines, in einem anderen EU- oder einem EWR-Staat zugelassenes CRR-Kreditinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierhandelsunternehmen, Erst- oder Rückversicherungsunternehmen geworden ist.	§ 19 Nr. 2 InhKontrollIV
Mitteilung, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung <i>Kontrolle</i> über ein, in einem anderen EU- oder einem EWR-Staat zugelassenes CRR-Kreditinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierhandelsunternehmen, Erst- oder Rückversicherungsunternehmen erlangt hat.	§ 19 Nr. 3 InhKontrollIV